

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim am 14.06.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht - unverändert

§ 2 Gebührenfreiheit - unverändert

§ 3 Gebührenschuldner - unverändert

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (siehe Anlage: neues Gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 Euro bis 5.000,00 Euro zu erheben.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 5 Entstehung der Gebühr - unverändert

§ 6 Fälligkeit, Zahlung - unverändert

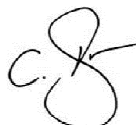
§ 7 Auslagen – unverändert

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 21. Oktober 2014 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Bietigheim, 14.06.2016



Constantin Braun
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.